



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Jan Schiffers, Ulrich Singer AfD**
vom 13.11.2020

Berichte über kollabierte Kinder in Schulen

In einem Video der Bild-Zeitung das am 12.11.2020 in der Online-Ausgabe abrufbar war, zwischenzeitlich jedoch gelöscht wurde, berichtete man dort von mehreren Fällen, in denen Kinder in der Schule im Zusammenhang mit dem Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen kollabiert sein sollen.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Wie viele Fälle sind der Staatsregierung bekannt, in denen Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene in bayerischen Schulen aufgrund des Tragens von Mund-Nasen-Bedeckungen kollabiert sind (bitte aufschlüsseln nach Alter der Betroffenen und Schulart)? 2
2. Sollten diese Fälle aufgetreten sein, wer übernimmt dafür die Haftung (Lehrer, Schulleitung oder der Freistaat Bayern)?..... 2
3. Welche Maßnahmen werden den Schulen von Seiten der Staatsregierung vorgegeben oder zumindest empfohlen, um solche Vorfälle zukünftig zu verhindern? 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 18.12.2020

- 1. Wie viele Fälle sind der Staatsregierung bekannt, in denen Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene in bayerischen Schulen aufgrund des Tragens von Mund-Nasen-Bedeckungen kollabiert sind (bitte aufschlüsseln nach Alter der Betroffenen und Schularart)?**

Dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) ist lediglich ein Fall bekannt geworden, in dem eine Schülerin einer 6. Jahrgangsstufe im Rahmen des Sportunterrichts einen Kreislaufkollaps erlitt. Die Schule alarmierte den Notarzt. Die Schülerin wurde mit dem Rettungswagen in ein Krankenhaus gebracht. In der besagten Stunde wurde nach Dehnungsübungen und einem Aufwärmspiel eine Turneinheit durchgeführt, die die Maske erforderlich machte. Es wurden immer wieder Trinkpausen eingelegt und die Schülerinnen und Schüler auch darauf hingewiesen, dass sie sich bei Bedarf aus dem aktiven Geschehen herausnehmen können.

Da persönliche Daten zum Gesundheitszustand einer einzelnen Schülerin ein besonders hohes Schutzniveau genießen, kann das StMUK keine weitergehenden medizinischen Einzelheiten zu diesem Vorfall offenlegen.

- 2. Sollten diese Fälle aufgetreten sein, wer übernimmt dafür die Haftung (Lehrer, Schulleitung oder der Freistaat Bayern)?**

Haftungsansprüche aufgrund der bestehenden Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach der 9. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV) kommen in der Regel nicht in Betracht (vgl. die umfassenden Ausführungen der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 01. September 2020: „Haftung bei gesundheitlicher Schädigung durch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen – rechtliche Grundlagen für mögliche Ansprüche“, Az. WD 9 – 3000 – 075/20; abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/793560/573e08a8d105ce117c0cc7fea69bad7d/WD-9-075-20-pdf-data.pdf>). Da es sich bei der Maskenpflicht an Schulen um eine rechtmäßige staatliche Maßnahme handelt, wie zuletzt durch Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) vom 10. November 2020 (Az. 20 NE 20.2349, abrufbar unter https://www.vgh.bayern.de/media/bayvgh/presse/20a02349b002_.pdf) in Fortführung der bisherigen Rechtsprechung bestätigt wurde (vgl. u.a. den Beschluss des BayVGH vom 07.09.2020 – Az. 20 NE 20.1981, abrufbar unter <https://www.vgh.bayern.de/media/bayvgh/presse/20a01981b.pdf>), scheitern insbesondere Ansprüche aus Amtshaftung nach § 839 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit Art. 34 Grundgesetz (GG) bereits an der Voraussetzung eines rechtswidrigen staatlichen Handelns. Entschädigungen über den allgemeinen öffentlich-rechtlichen Aufopferungsanspruch sind im Regelfall ebenfalls nicht zu erlangen.

- 3. Welche Maßnahmen werden den Schulen von Seiten der Staatsregierung vorgegeben oder zumindest empfohlen, um solche Vorfälle zukünftig zu verhindern?**

Das Schutzkonzept zur Eindämmung der Pandemie in den Schulen beinhaltet auch Maßgaben für den Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB). Das StMUK hat in enger Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege auf Grundlage von § 18 Abs. 1 Satz 2 der 9. BayIfSMV einen Rahmenhygieneplan (aktuelle Version abrufbar unter <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7061/neuer-rahmen-hygieneplan-fuer-schulen-liegt-vor.html>) ausgearbeitet, der an die jeweilige Pandemiesituation angepasst wird.

Der Rahmenhygieneplan enthält in Ziffer III. 6 detaillierte Informationen zum richtigen Umgang mit MNB sowie auch einen Hinweis auf ein Merkblatt der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (abrufbar unter www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html), das weiterführende Ausführungen über ver-

schiedene Arten von MNB, deren jeweilige Schutzfunktion, welche wann empfohlen wird und was beim Tragen zu beachten ist, beinhaltet. Ziffer III. 6.7 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der 9. BayIfSMV sieht des Weiteren aufgrund der bestehenden Maskenpflicht auch während des Unterrichts Tragepausen bzw. Erholungsphasen für Schülerinnen und Schüler auf den Pausenflächen sowie während einer Stoßlüftung am Sitzplatz im Klassenzimmer vor und trägt dem Verhältnismäßigkeitsprinzip insofern in sachgerechter Art und Weise Rechnung (vgl. den bereits o.g. Beschluss des BayVGH vom 10. November 2020, Az. 20 NE 20.2349). Nicht zuletzt sind gemäß § 2 Nr. 2 Halbsatz 1 der 9. BayIfSMV Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer MNB aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist, von der Tragepflicht befreit.

Die 9. BayIfSMV schreibt gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 auf dem gesamten Schulgelände das Tragen einer MNB vor. Der Schulsport, allem voran der Sportunterricht, ist davon grundsätzlich nicht ausgenommen. Nach Ziffer III 7.2.1 Buchst. a Satz 2 und 3 des Rahmenhygieneplans sind daher im Innenbereich sportpraktische Inhalte zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar/möglich ist. Im Freien ist eine Sportausübung ohne MNB möglich, soweit der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann. Weiter führt Nr. III 7.2.1 Buchst. d aus, dass der Auswahl geeigneter Unterrichtsinhalte bei der Sportausübung mit MNB besondere Bedeutung beikommt (insb. keine hochintensiven Dauerbelastungen, geeignete Pausengestaltung), die durch die Fachlehrpläne Sport gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten zielgerichtet auszuschöpfen und weitere Hinweise zur Durchführung von Sportunterricht mit MNB auf der Homepage der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport (LASPO) eingestellt sind.

Diese Handreichung (abrufbar unter LASPO – Bayerisches Landesamt für Schule Landesstelle für den Schulsport) wurde zur Unterstützung der Sportlehrkräfte bei der Durchführung des Sportunterrichts mit MNB zusammen mit der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport (LASPO), dem Institut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) sowie der Universität Würzburg im Online-Format erarbeitet. Sie enthält neben einer kurzen Einleitung und Durchführungshinweisen entsprechend der derzeit einschlägigen BayIfSMV im Kern den Appell, bei der Sportausübung mit MNB auf eine angemessene Belastungsdosierung zu achten und geeignete Lehrplaninhalte auszuwählen. Zusätzlich wird auf geeignete Übungsbeispiele verwiesen.

Wegen des Bezugs auf einen konkreten Einzelfall (s. die Antwort zu Frage 1) bittet das StMUK von einer Drucklegung abzusehen.

